

BAUMSCHUTZ, BAUMFÄLLUNG UND BAUMSCHNITT

Ausgehend von den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Freistaates Thüringen unterliegen Bäume in der Stadt Weimar einem besonderen Schutz. Je nach Standort eines Baumes sind jedoch unterschiedliche Rechtsgrundlagen zu beachten.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch) und im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch) gilt die Ⓣ Baumschutzsatzung der Stadt Weimar. Für Maßnahmen an Bäumen, die der Baumschutzsatzung unterliegen, ist eine Genehmigung beim ↗ Grünflächen- und Friedhofsamt zu beantragen.

Auf allen anderen Grundstücken im Stadtgebiet - im sogenannten Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) - gelten die Bestimmungen des Ⓣ Bundesnaturschutzgesetzes. Zum Außenbereich zählen meist die Ortsrandlagen sowie die Kleingartenanlagen. Geplante Fällungen oder größere Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Außenbereich sind bei der ↗ Unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt) zu beantragen.

Bei Unsicherheiten, welche Regelung in Ihrem konkreten Fall anzuwenden ist, geben Ihnen die genannten Ämter gern Auskunft.

Die Genehmigung von Fällungen ist in der Regel mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen verbunden.

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

- Grünflächen- und Friedhofsamt
- Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Ingrid Ritzel
Email:
gruenflaechen@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762 932
zum Kontaktformular

Doreen Eisfeld
Email:
umwelt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-922
zum Kontaktformular

Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)

- Ⓣ Baumschutzsatzung der Stadt Weimar in der Fassung vom 28.06.2016

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Ⓣ Grundgesetz (GG) Art. 14 Nr. 2
- Ⓣ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere § 29 Abs. 1 Satz 2 i. V. m.
- Ⓣ Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) § 17 Abs. 4
- Ⓣ Baugesetzbuch (BauGB)

□